

Motion:

Gesamtrevision Benutzungs- und Gebührenreglement für die Sportanlagen der Stadt Aarau

Aarau, Juli 2024

Antrag:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine Gesamtrevision des Benutzungs- und Gebührenreglements für die Sportanlagen der Stadt Aarau durchzuführen. Seit der Ausarbeitung des Reglements im Jahr 2016 hat sich die Lage rund um die Verfügbarkeit von Sportinfrastruktur drastisch verschärft. Ziel ist es, die Nutzung der bestehenden Sportanlagen zu optimieren und die Sicherung der Zugänglichkeit für alle Aarauer Vereine zu gewährleisten. Es soll verhindert werden, dass Vereine aufgrund fehlender Infrastruktur Wartelisten führen oder ihr Angebot einstellen müssen.

Begründung:

Die Stadt Aarau zeichnet sich durch eine beeindruckende Vielzahl und Vielfalt an Sportvereinen aus, die einen erheblichen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben leisten. Von Breiten- bis Spitzensport - die Sportlandschaft in Aarau ist lebendig und dynamisch. Als Kantonshauptstadt versteht sich Aarau als Kultur- und Sportzentrum, dabei ist Sport von grosser sozial- und gesundheitspolitischer Wichtigkeit.

Allerdings steht die begrenzte Sportinfrastruktur den Bedürfnissen der Sportvereine zunehmend im Weg. Um das sportliche Potenzial der Stadt voll ausschöpfen zu können, ist es unerlässlich, geeignete Massnahmen zu ergreifen. Ziel ist es, die bestehende Situation zu optimieren, um die sportliche Entwicklung in Aarau nachhaltig zu fördern.

Bereits heute kann die bestehende Infrastruktur den Anforderungen des Aarauer Sports nicht mehr gerecht werden. Langfristig ist ein markanter Ausbau der Sportinfrastruktur unumgänglich, um das stetig wachsende Bedürfnis zu decken.

Eine Gesamtrevision des Benutzungs- und Gebührenreglements bietet einen kostengünstigen Lösungsansatz, um die Nutzung der Sportinfrastruktur zu optimieren und so kurz- bis mittelfristig für Entlastung zu sorgen.

Konkrete Lösungsansätze:

Insbesondere - aber nicht abschliessend - soll diese Revision folgende Artikel betreffen:

1. Sicherstellung der Nutzbarkeit der Anlagen während der Schulferien mit Ausnahme einer Woche zur Reinigung.

- Beispiel: Es soll gewährleistet werden, dass die Sportanlagen auch während der Schulferien zugänglich sind, ausser in der Woche, die zur jährlichen Reinigung vorgesehen ist. Dadurch können die Vereine ihre Trainings- und Wettkampfpläne besser gestalten und Unterbrechungen vermeiden.
- Betreffende Stelle im Reglement: § 9 Abs. 2, mögliche Neuformulierung:
«Während der Schulferien sind die Sportanlagen zugänglich, mit Ausnahme einer Woche, die für die jährliche Reinigung vorgesehen ist. Diese Woche wird rechtzeitig im Voraus bekanntgegeben.»

2. Regelung Zuständigkeit während Schulferien

- Beispiel: Klare Regelung, welche Behörde für die Vergabe der Turnhallen während der Schulferien zuständig ist, um die Planungssicherheit für die Vereine zu erhöhen. Die Vergabe der Turnhallen während der Schulferien könnte zentral durch die Sektion Sport in Absprache mit den zuständigen Schulbehörden erfolgen.
- Betreffende Stelle im Reglement: § 8 (Benutzungszeiten), mögliche Ergänzung:
«Die Vergabe der Turnhallen während der Schulferien erfolgt durch die Sektion Sport in Absprache mit den zuständigen Schulbehörden.»

3. Erweiterung der allgemeinen Benutzungszeiten von Montag bis Freitag bis 23.00 Uhr.

- Beispiel: Analog der bestehenden Regelung für die Sporthalle Schachen (§ 8 Abs. 3a), sollen alle Sportanlagen unter Berücksichtigung von Lärm- und Lichtemissionen von Montag bis Freitag bis 23.00 Uhr genutzt werden können. Dies soll die Kapazitäten erhöhen und den Vereinen mehr Nutzungsmöglichkeiten bieten. Aktuell dürfen die allermeisten Sportstätten nur bis 22:00 genutzt werden.
- Betreffende Stelle im Reglement: § 8 Abs. 2, mögliche Neuformulierung:
«Soweit nicht eine schulische Belegung nach Abs. 1 vorliegt, stehen die Anlagen für die ausserschulische Nutzung grundsätzlich zu folgenden Zeiten zur Verfügung:
a) Montag bis Freitag, 17.30 Uhr bis 23.00 Uhr,
b) Samstag und Sonntag, 08.00 bis 23.00 Uhr.»

4. Kontrolle der Hallennutzung durch Schliesssystem-Daten

- Beispiel: Einführung einer Regelung, die den Zugang zu den Daten des elektronischen Schliesssystems ermöglicht, um die tatsächliche Nutzung der Sportanlagen zu kontrollieren und sicherzustellen, dass die Anlagen effizient genutzt werden.
- Betreffende Stelle im Reglement: § 5 (Benutzungsbewilligung), mögliche Ergänzung:
«Zur Überwachung der Nutzung kann der Stadtrat Daten aus dem elektronischen Schliesssystem der Anlagen auswerten. Diese Daten werden zur Kontrolle der Einhaltung der Benutzungszeiten herangezogen.»

5. Anpassung und Überarbeitung der Benutzungsgebühren

Die im Anhang 1 des Reglements aufgeführten Benutzungsgebühren für die Sportanlagen sind sehr komplex aufgebaut. Die Unterscheidung der verschiedenen Kategorien oder Nutzungsarten scheint schwierig und oft nicht eindeutig zu sein. Eine klarere Einteilung und Übersicht sind wünschenswert.

Aufgrund der grossen Begehrtheit der Infrastruktur soll insbesondere geprüft werden, ob die Preise für Institutionen der Kategorie B und C im interregionalen oder nationalen Vergleich noch angemessen sind.

Zudem umfasst der Gebührenkatalog nicht die gesamte Sportinfrastruktur. Beispielsweise fehlen die Beachfelder im Freibad Aarau.

Für Pro Aarau

Samir Hertig
Benita Leitner